VATM-Position zum
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-DachG)

Der **Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM)** bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG)** des **Bundesministeriums des Innern und für Heimat** vom 21. Dezember 2023.

Das **KRITIS-Dachgesetz** schafft neue Vorgaben für den physischen Schutz kritischer Infrastrukturen, die neben die bereits existierenden IT-sicherheitsrechtlichen Regelungen (BSI-Gesetz sowie Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie) treten werden. Dabei muss auch weiterhin der ebenfalls nun erarbeitete Referentenentwurf eines „**Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung**“ in den **Kontext des KRITIS-Dachgesetz** gesetzt werden. Um hier eine einfache Rechtsanwendung sicherzustellen, müssen die Vorgaben zur physischen Sicherheit im KRITIS-DachG und zur Cybersicherheit im NIS-2-Umsetzungsgesetz **passgenau** zueinander gestaltet werden. **Einheitliche Begriffsdefinitionen** sowie **überschneidungs- und widerspruchsfreie Vorgaben** sind dabei **zentral**. Es gilt, **keine Doppelregulierung** und **keine zusätzliche Bürokratie** zu schaffen. Das vorgesehene neue Meldewesen im Bereich der physischen Sicherheit sollte sich bspw. prozedural eng am Meldewesen im Bereich der Cybersicherheit orientieren.

Der VATM **begrüßt** die **Bemühungen** des Bundesinnenministerium, unter anderem mit einem **Diskussionspapier** für wirtschaftsbezogene Regelungen zur Umsetzung der **NIS-2-Richtlinie** in Deutschland die vielen Themenbereiche frühzeitig abzuholen und auch in den **Kontext des Vorhabens des KRITIS-DachG** zu setzen. Mit diesem Austausch und auch der ersten Verbändebeteiligung zum KRITIS-DachG konnten bereits einige wichtige Punkte angesprochen und in Teilen geändert werden. Viele Kritikpunkte wurden aufgegriffen und im Vergleich zum Entwurf vom Sommer 2023 auch aufgeräumt. Der aktuelle Entwurf des KRITIS-DachG liest sich dadurch weitestgehend **sauberer**, **klarer** sowie **verständlicher** und präsentiert sich somit **rechtssicherer** als sein Vorgängerentwurf.

Der damit einhergehende wichtige Punkt bleibt: Die betroffenen Unternehmen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen benötigen **deutliche rechtliche Compliance-Vorgaben**, um das Gesetz auch möglichst schnell, effektiv und effizient umzusetzen. Im Zuge der weiteren Ausgestaltung und Anpassung des gesetzlichen Rahmens für die physische Sicherheit und den Cyberschutz kritischer Infrastrukturen bleiben somit **klare Regelungen** in Bezug auf die **behördliche Kompetenzverteilung** erforderlich. Diese Regelungen müssen auch berücksichtigen, dass KRITIS-Unternehmen auch nach den für sie geltenden spezialgesetzlichen Regelungen (z.B. dem TKG) einer aufsichtsbehördlichen Kontrolle (z.B. durch die BNetzA) unterliegen.

Der VATM plädiert weiterhin dafür, die **Unternehmen frühzeitig einzubinden**, um auch damit einhergehende Konsequenzen einplanen und berücksichtigen zu können, so wie es auch gemäß §11 (5) bei den „branchenspezifischen Resilienzstandards“ (s. §6) aktuell angedacht ist.

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • Fax: 030 50561539 • E-Mail: berlin@vatm.de

Der neue Referentenentwurf sieht im Vergleich zum Entwurf aus dem Juli 2023 **deutliche Änderungen bei der Aufsichtsstruktur** vor. Neben dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (**BBK**) sollen die **sektorspezifischen Aufsichtsbehörden** sowie die **Bundesländer Zuständigkeiten** bei der Umsetzung des KRITIS-DachG **erhalten**. Abzugrenzen ist das BBK insbesondere von der Bundesnetzagentur (BNetzA) als zuständige Einrichtung für öffentliche TK-Netze oder öffentlich zugängliche TK-Dienste, von der BaFin für den Sektor Finanz- und Versicherungswesen sowie vom BSI für die Betreiber von Kritischen Anlagen im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation. Im **Ergebnis** führt dies zu einer durchaus **sehr fragmentierten Aufsichtsstruktur**. Es ist daher **geboten**, behördenseitig eine **zentrale Anlaufstelle (SPOC)** für Unternehmen **einzurichten und konsequent** zu nutzen, um den Informationsfluss möglichst effizient zu gestalten und doppelte, mit hohen administrativen Aufwänden einhergehende Prozesse und Strukturen zu vermeiden.

Die Koordination der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern bemisst sich anhand der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsabgrenzung im nationalen Föderalismus und ist somit komplex. Um im Zuge der Umsetzung weiterhin die Entstehung paralleler, mit hohen administrativen Aufwänden verbundener Meldestrukturen zu vermeiden, müssen gesetzliche Meldepflichten durch eine **zentrale Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde erfüllt werden können**. Die Meldung sollte **rein digital** erfolgen und sich **auf Informationen beschränken**, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der zuständigen Aufsichtsbehörde **unbedingt erforderlich sind**. Erforderlich ist zudem eine Rechtsklarheit darüber, welche Meldewege Unternehmen im Falle von Sicherheitsvorfällen bei Tochtergesellschaften mit Sitz im EU-Ausland einhalten müssen.

Telekommunikationsnetze und -anlagen sind grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs erfasst. Gleichzeitig sind die wesentlichen Verpflichtungen über zu ergreifende Risikoanalysen und -bewertungen, Resilienzmaßnahmen sowie die Meldung von Störungen nicht auf kritische Anlagen aus dem TK-Bereich anwendbar (**vgl. §10 Abs.3 § 11 Abs. 14 und § 12 Abs. 9 des Entwurfs**). Der **VATM begrüßt** wie zuvor auch **diese Regelung**, da die Umsetzung des Sicherheitskatalogs der BNetzA nach TKG dieses schon beinhaltet und hiermit **eine weitere Regulierung nicht notwendig** ist.

Wie vom europäischen Rechtsrahmen (CER-Richtlinie) vorgesehen, sieht der Entwurf **Ausnahmen** für Branchen wie den Bereich „Informationstechnik und Telekommunikation“ vor. Diese Ausnahmen beziehen sich auf die Paragraphen 3 Abs. 8, 13 Abs. 2 sowie die §§ 7 bis 12, die gemäß § 4 Abs. 6 KRITIS-DG-E „*nicht für Betreiber kritischer Anlagen in den Sektoren Bankwesen, Finanz- und Versicherungswesen und Informationstechnik und Telekommunikation [gelten].*“ Um eine **Doppelregulierung** der betroffenen Sektoren zu **vermeiden**, werden diese **Ausnahmen ausdrücklich begrüßt**. Um **Rechtsunsicherheiten** in diesen Sektoren zu **vermeiden**, sollte **zusätzlich auch § 14 KRITIS-DachG zu den o.g. Ausnahmen hinzugefügt werden**. Denn § 14 stellt im Kern auf Anforderungen des § 10 KRITIS-DachG ab, die gemäß § 4 Abs. 6 KRITIS-DachG für die entsprechenden Sektoren nicht gelten.

Die Mitgliedsunternehmen des VATM beteiligen sich aktiv an den laufenden Diskussionen um die Netzwerksicherheit und die Entwicklung neuer Sicherheitsstrategien für die nationale und

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • Fax: 030 50561539 • E-Mail: berlin@vatm.de

internationale Vorgeben zur Stärkung der hochkomplexen Infrastruktur. Wir **befürworten** außerordentlich die **Entwicklung und Umsetzung europaweit einheitlicher Auflagen** und **Vorgaben** basierend auf internationalen Standards und die Harmonisierung nationaler Regelungen mit den EU-Empfehlungen oder möglichen zukünftigen EU-Richtlinien. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass Netze nicht an Staatsgrenzen enden und pan-europäisch tätige Anbieter die entsprechenden Vorgaben auch in anderen europäischen Ländern umsetzen müssen.

Auf Grund dessen **empfiehlt der VATM weiterhin**, die in **§9 herangezogenen Bedrohungen** zur **Ermittlung** der nationalen **Risiken** und **Risikobewertungen** mit den führenden Unternehmen der jeweiligen **Branchen abzustimmen**. Nur so werden die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen und Bedrohungen aus der öffentlichen Wirtschaft erfasst und in die nationale Risikobewertung einbezogen und es entsteht ein gesamtheitliches Bild von staatlichem und wirtschaftlichem Gesamtrisiko.

Die Registrierung von Unternehmen ist ebenfalls ein wichtiger Punkt. Die bereits **etablierten Prozesse des UP-KRITIS sollten weiterhin berücksichtigt** und diese auf die neuen Anforderungen erweitert sowie bereits registrierte Unternehmen aus diesem Kreis direkt übernommen und eine **Neu-Registrierung** somit **vermieden werden**, um unnötigem Arbeitsaufwand entgegenzutreten.

Bei der weiteren Umsetzung gilt, dass die **Rechts- und Investitionssicherheit für die Wirtschaft gewährleistet** sein muss und der Wirtschaftsstandort Deutschland ganzheitlich nicht in Gefahr geraten darf – gerade auch in diesen Zeiten. Dazu gehört folgerichtig, den Schutz vor Katastrophen sowie den **Schutz der KRITIS nicht allein auf den Schultern der Unternehmen** zu stemmen und diese somit unverhältnismäßig zu belasten. Der Schutz der digitalen Infrastruktur gehört als wesentlicher Teil der KRITIS zur öffentlichen Daseinsvorsorge und sollte auch genau als solche betrachtet werden. Bei verpflichtenden Maßnahmen sollte in dieser Folge auch weiterhin über **Kompensationsmöglichkeiten** für die Unternehmen nachgedacht werden.

Weiterhin bleiben wir bei der Forderung, eine **Evaluation zur Erforderlichkeit**, des **Gebotenseins** und der **Effektivität** der Maßnahmen durchzuführen, um bei Bedarf an weiteren Stellschrauben zu drehen.

Der Schutz der kritischen Infrastruktur ist eine ganzheitliche Aufgabe, die die Mitgliedsunternehmen des VATM mit aller Verantwortung übernehmen. Die hierfür nötigen gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen dieser wichtigen Aufgabe gerecht werden. Das Bundesinnenministerium hat in den vergangenen Monaten viel Arbeit geleistet, sodass das KRITIS-DachG zurzeit auf einem deutlich verbesserten Weg ist. Der VATM hofft dabei, dass der nun überarbeitete Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahrens nicht wieder verwässert wird.

24.01.24 / VATM

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • Fax: 030 50561539 • E-Mail: berlin@vatm.de